

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
M. KASER, W. KUNKEL, F. WIEACKER, W. OGRIS
H. THIEME, K. S. BADER, M. HECKEL, K. W. NÖRR

SECHSUNDACHTZIGSTER BAND
XCIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR 1969
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

Inhalt des LXXXVI. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Caroni, Pio, Savigny und die Kodifikation. Versuch einer Neudeutung des „Berufes“	97
Eisenhardt, Ulrich, Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando	75
Hoke, Rudolf, Die rechtliche Stellung der national gemischten Bevölkerung am Nordrand der Adria im mittelalterlichen deutschen Reich	41
Köbler, Gerhard, Land und Landrecht im Frühmittelalter	1
Miszellen:	
Köbler, Gerhard, Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechtes . . .	177
Ruoff, W. H., Die Hauptgrube. Eine wenig bekannte Enthauptungsstätte .	198
Literatur:	
Das Abkommen von München 1938. Tschechoslowakische diplomatische Dokumente 1937—1939. Zusammengestellt, mit Vorwort und Anmerkungen versehen von Václav Král (Anzeige)	423
Schweizerischer Alpkataster. Herausgegeben von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Anzeige) .	417
Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa II (1965), Teilbde. 1 und 2	261
Besprochen von Pio Caroni.	
Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, Lieferung 1. Herausgegeben von Hans Mortensen †, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus	341
Besprochen von Walther Hubatsch.	
Marxistische Beiträge zur Rechtsgeschichte. Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin. Redaktionskommission: H. Kuntschke, I. Melzer, H. Schröder, W. Sellnow	394
Besprochen von Hans Thieme.	
Bianchi, Herman, Ethik des Strafens. Aus dem Niederländischen übertragen von Dr. Hans Kühler	357
Besprochen von Eberhard Schmidt.	
Boldt, Hans, Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates (Anzeige)	410

Brod, Walter M., Fränkische Schreibmeister und Schreibkünstler. Mit Beiträgen von Otto Meyer und einem Nachwort von Werner Doede . . . Besprochen von Hans Liermann.	318
Brunst†, Friedrich und Hugo Weezerka, Hansische Handelsstraßen. Teil 3: Registerband (Anzeige) _____	414
Československý časopis historický [Tschechoslowakische historische Zeitschrift]. 15. Jahrgang, 1967, und 16. Jahrgang, 1968 Besprochen von Helmut Slapnicka.	382
Colorni, Vittore, Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677) _____ Besprochen von Winfried Trusen.	260
Dirlmeier, Ulf, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb _____ Besprochen von Johannes Bärmann.	308
Dollinger, Heinz, Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598—1618. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühabsolutismus _____ Besprochen von Heinz Lieberich.	316
Dunkhase, Heinrich Helmut, Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802 bis 1806 (1839) _____ Besprochen von Friedrich Merzbacher.	392
Ebel, Wilhelm, Curiosa iuris germanici (Anzeige) _____	412
Ebert, Kurt, Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz. Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810 und 1848. . . Besprochen von Hans Lentze.	370
Eckhardt, Karl August, Fuldaer Vasallengeschlechter im Mittelalter. Die von der Tann und ihre Agnaten _____ Besprochen von Karl Kroeschell.	392
Études présentées à la Commission Internationale pour l'histoire des Assemblées d'États _____ Besprochen von Helmuth Stradal.	240
Fedynskyj, Jurij, Rechtstatsachen auf dem Gebiete des Erbrechts im Gerichtsbezirk Innsbruck 1937—1941 _____ Besprochen von Gunter Wesener.	368
Fiala, Zdeněk, Die Anfänge Prags. Eine Quellenanalyse zur Ortsterminologie bis zum Jahre 1235 _____ Besprochen von Helmut Slapnicka.	355
Gallas, Wilhelm, P. v. A. Feuerbachs „Kritik des natürlichen Rechts“ (Anzeige) _____	408
Giesey, Ralph E., If Not, Not. The Oath of the Aragonese and the Legendary Laws of Sobrarbe _____ Besprochen von Friedrich Merzbacher.	372

Graf, Walter, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des absolutistischen Staates	327
Besprochen von Wolfgang Leiser.	
Grimm, Jakob, De desiderio patriae. Antrittsrede an der Göttinger Universität, gehalten am 13. November 1830. Faksimile-Ausgabe mit einer Übersetzung hg. von Wilhelm Ebel (Anzeige)	412
Gurevič, A. Ja., Svobodnoe krest'janstvo feodal'noj Norwegii (Die freie Bauernschaft des feudalen Norwegens; russisch, mit englischem Resümee)	389
Besprochen von Norbert Reich.	
Haan, Heiner, Der Regensburger Kurfürstentag von 1636/1637	299
Besprochen von Adolf Laufs.	
Haider, Siegfried, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts	297
Besprochen von Rudolf Hoke.	
Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West. Von A. v. Brandt, Paul Johansen, Hans van Werveke, Kjell Kumlien, Hermann Kellenbenz (Anzeige)	413
Häusler, Fritz, Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald	342
Besprochen von Rudolf Gmür.	
Hermkes, Wolfgang, Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches	302
Besprochen von Adolf Laufs.	
Historica. Historische Wissenschaften in der Tschechoslowakei. Redaktion: Historisches Institut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, Prag. Bde. XIII: 1966, XIV: 1967	385
Besprochen von Helmut Slapnicka.	
Hopfpfalzgrafen-Register. Herausgegeben von „Herold“. Bearbeitet von Jürgen Arndt. Bd. II, Lieferungen 2 und 3 (Anzeige)	415
Hömburg, Albert K., Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens. Herausgegeben von Johannes Bauermann	331
Besprochen von Hermann Nottarp.	
Horváth, Pal, A kelet- es közép-európai népek jogfejlődésének főbb irányai [Hauptrichtungen in der Rechtsentwicklung der ost- und mitteleuropäischen Völker mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsentwicklung unserer Nachbarvölker. Deutsche Zusammenfassung] (Anzeige)	420
Inventar des Archivs Trauchburg im Fürstlich von Waldburg-Zeilschen Gesamtarchiv in Schloß Zeil vor 1806 (1850). Bearbeitet von Rudolf Rauh (Anzeige)	416

Istoriya gosudarstva i prava SSSR, cast I (Staats- und Rechtsgeschichte der Sowjetunion, Teil 1) verfaßt von einem Autorenkollektiv	386
Besprochen von Norbert Reich.	
Jahrbuch für fränkische Landesforschung. Bde. 26/1966 und 27/1967	320
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Jubileumi Tanulmányok, Bd. II. Herausgegeben von Tibor Pap (Anzeige)	422
Kejř, Jiří, Počátky města Krnova. Zusammenfassung: Anfänge der Stadt: Krnov (Jägerndorf)	384
Besprochen von Helmut Slapnicka.	
Kleinheyer, Gerd, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion	289
Besprochen von Rudolf Hoke.	
—, —, Vom Wesen der Strafgesetze in der neueren Rechtsentwicklung. Entwicklungsstufen des Grundsatzes „nulla poena sine lege“	356
Besprochen von Thomas Würtenberger.	
Kroeschell, Karl, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch	277
Besprochen von Walter Schlesinger.	
Lex, Peter, Die Versicherung an Eides Statt und ihr Verhältnis zum Geloben und zum feierlichen Eid. Eine rechtshistorische Untersuchung	276
Besprochen von Herbert Fischer.	
Luther, Rudolf, Gab es eine Zunftdemokratie?	314
Besprochen von Hans Lentze.	
Marschall, Dieter, De laqueo rupto. Die mißlungene Hinrichtung durch den Strang	360
Besprochen von Heinz Holzhauer.	
Miscellanea Mediaevalia in memoriam Ian Frederik Niermeyer	226
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 9	336
Besprochen von Franz Klein-Bruckschwaiger.	
Möser, Justus, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. X: Den Patriotischen Phantasien verwandte Handschriften (Anzeige)	424
Mössner, Jörg Manfred, Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten (Algier, Tripolis, Tunis 1518 bis 1830) (Anzeige)	408
Nehls, Almut, Alte Gewohnheit und Stadtrecht zu Kassel in Erbfällen (Anzeige)	414
Nitschke, August, Naturerkenntnis und politisches Handeln im Mittelalter. Körper — Bewegung — Raum (Anzeige)	405
Peitzsch, Wolfram, Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751	359
Besprochen von Eberhard Schmidt.	

Pezold, Uta von, Die Herrschaft Thurnau im 18. Jahrhundert	324
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Pötter, Wilhelm, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.	329
Besprochen von Hermann Nottarp.	
Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Band II: Polizei- und Landesordnungen. 1. Halbband: Reich und Territorien. Bearbeitet von G. K. Schmelzeisen (Anzeige)	411
Rabe, Horst, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsge- schichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftstädte	348
Besprochen von Otto Borst.	
Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht unter Mitarbeit von G. Klein- heyer, Th. Buyken und M. Herold hg. von H. Conrad	286
Besprochen von Erika Weinzierl.	
Zur deutschen Rechtsgeschichte des 18., 19. und 20. Jahrhunderts	394
Besprochen von Hans Thieme.	
Rechtsgeschichte und Volkskunde. Dr. Josef Bielander zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Louis Carlen und Josef Guntern.	235
Besprochen von Hans Lentze.	
Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archi- ven der Schweiz. Im Auftrag der Vereinigung Schweizerischer Biblio- thekare und der Vereinigung Schweizerischer Archivare bearbeitet von Anne-Marie Schmutz-Pfister (Anzeige)	416
Rubner, Heinrich, Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalter- lichen Frankreichs	304
Besprochen von Heinrich Büttner.	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte, 2. Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II. Bearbeitet von Karl Schib	266
Besprochen von Helmut Maurer.	
Sedatis, Lutz, Über den Ursprung der Wechselstrenge. Eine historisch- dogmatische Untersuchung der Lehre vom rigor cambialis	366
Besprochen von Bernhard Rehfeldt †.	
Sommer, Peter, Hört ihr Herrn und laßt euch sagen . . . Festschrift zum 60. Bestehen. Herausgegeben von der Securitas (Anzeige)	419
Spieß, Pirmin, Die Stadtordnung Philipps des Aufrichtigen für Neustadt aus dem Jahre 1493	269
Besprochen von Adalbert Erler.	
Stadtrechnungen von Wesel 1349—1450. Bearbeitet von Friedrich Goris- sen. 4 Bände und 1 Registerband	270
Besprochen von Wilhelm Ebel.	

Theuerkauf, Gerhard, Lex, Speculum, Compendium Juris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert _____	282
Besprochen von Winfried Trusen.	
Das älteste Tiroler Kanzleiregister 1308—1315. Bearbeitet von Alois Zauer (Anzeige) _____	419
Történelmünk a jogalkotás. Sarkalatos honi törvényeinkböl. 1001—1949. Herausgegeben von János Beér und Andor Csizmadia (Anzeige) . .	421
Vilfan, Sergij, Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum Jahre 1941 _____	377
Besprochen von Hans Lentze.	
Vismara, Giulio, Edictum Theoderici. Ius Romanum Medii Aevi I, 2b aa a	246
Besprochen von Hermann Nehlsen.	
Voigt, Alfred, Über die Politica Generalis des Johann Angelius v. Werdn- hagen (Amsterdam 1632) (Anzeige) _____	406
Wappenfibel. Handbuch der Heraldik (Anzeige) _____	415
Wessén, Elias, Svensk medeltid I: Landskapslagar, II: Birgitta-Texter . .	274
Besprochen von Karl Wührer.	
Weymuth, Hans, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte	346
Besprochen von Herbert Fischer.	
Wortgeographie und Gesellschaft. Festgabe für Ludwig Erich Schmitt, hg. von W. Mitzka _____	239
Besprochen von Ruth Schmidt-Wiegand.	
Wunder, Heide, Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei Christburg, 13.—16. Jahrhundert _____	339
Besprochen von Walther Hubatsch.	
Dissertationen _____	397
A. Deutschland. Berlin: F. Weithase, R. Heßler, M. Hinz, H. Juhr; Freiburg i. Br.: W. Fließ, K. Tischer; Köln: H. Gilliam; Mainz: H. Viehl; Münster: H. F. Knickenberg; Würzburg: K. H. Hamprecht, A. Baum, P. Pöppel, H. J. Voigts, L. Bärnreuther.	
B. Schweiz. Zürich: W. Espey, W. Rubinick.	
C. Österreich. Wien, Graz, Innsbruck: Kurzer Überblick über die seit dem Jahre 1949/50 eingereichten, in die Rechtsgeschichte einschlägigen Dissertationen.	
Anzeigen _____	405
Weitere Büchereingänge _____	425
In memoriam:	
Hermann Rennfahrt †. Von Karl S. Bader _____	433
Bernhard Rehfeldt †. Von Sten Gagnér. Bibliographie von Dieter Strauch	436
Hermann Aubin †. Von Hans Thieme _____	443

Germanistische Chronik:

Nachrufe _____	446
Bericht über den 17. Deutschen Rechtshistorikertag vom 7. bis 10. Oktober 1968 in Münster (Westfalen). Von Michael Kobler _____	448
Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte. Von W. H. Ruoff/Th. Büh- ler _____	451
Frankfurter Rechtsgeschichtliche Abendgespräche. Von Adalbert Erler. .	453
Internationale Vereinigung für Rechts- und Verfassungsgeschichte _____	454
Bericht über den 4. Spanischen Rechtshistorikertag vom 12. bis 14. Mai 1969 in Pamplona. Von Hans Thieme _____	455

Breiten Raum bietet dieser Band M. Szeitel für seine äußerst ansprechende Arbeit über „The legislative Reform of August 6, 1905“. Hier wird die Bildung der sogenannten *Buliqyn-Duma*, des nach dem Innenminister Zar Nikolaus II. benannten russischen Reichsparlaments, behandelt. Die Rufe nach einem Parlament wollte der Zar mit der Schaffung einer Vertretung, die „die Gesetzgebung im Sinne der allgemeinen Wohlfahrt befruchtend beeinflussen sollte“, zum Verstummen bringen. Wohl aber sollte dabei die autoritäre Regierungsform aufrechterhalten werden. Das Parlament war nur als vorbereitendes Diskussionsforum für Gesetzgebung und Budgetbewilligung gedacht, de facto also nur als eine Art Unterhaus in einem ausgedehnten Staatsrat, dessen Mitglieder aber durch Wahl bestellt werden sollten. Der alte Staatsrat blieb als zweite Kammer bestehen. Dieses Parlament kannte das freie Mandat und die innere Immunität der Abgeordneten. Die äußere Immunität war gegenüber Verwaltungsakten gegeben, eine erstaunliche Konzession in einem Polizeistaat, bot aber keinen Schutz gegen gerichtliche Verfolgung. Die Abgeordneten hatten zwar kein Recht zur Gesetzesinitiative, wohl aber konnten thematische Vorschläge betreffend neuer Gesetze gemacht werden. An einer einzigen Stelle war das bisherige autoritäre Regime durchlöchert: Die Bestimmung des Art. 49, Ges. v. 6. 8. 1905, untersagte dem Zaren, einen von der Zweidrittelmehrheit der Duma und des Staatsrates abgelehnten Gesetzesvorschlag dennoch zum Gesetz zu erheben. Konservative Kreise empfanden diese Regelung als einen Schlag gegen die Autokratie. Damit diese Gefahr vermieden werde, sollte die Duma möglichst konservative Mitglieder aufweisen. Aus diesem Blickwinkel ist auch das komplizierte Wahlrecht und seine Beschränkungen der Wahlfähigkeit zu verstehen. Besonders die Darstellung des Wahlrechts für ein Land, das durch seine Ausdehnung über zwei Kontinente Völker von so unterschiedlichem kulturellem Erbe vereinigte, läßt die Schwierigkeiten dieser Verfassungsreform begreifen. Die Bewegung des Oktober 1905 hat dann diese Bemühungen überannt, Rußland zählte nunmehr auch zu den europäischen Verfassungsstaaten.

Überblicken wir die bisher vorliegenden Bände, so ist der Kommission das Verdienst zuzusprechen, einer Vielzahl von verschiedenartigen Beiträgen eine ausreichende Publikationsmöglichkeit geboten zu haben und weiter zu bieten, die der Erforschung der Geschichte der parlamentarischen Vertretungen förderlich sind. Es ist zu hoffen, daß diese Reihe die bisher nur zaghaft vertretene deutsche Verfassungshistorie zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete anregen wird.

Wien.

Helmuth Stradal.

Giulio Vismara, *Edictum Theoderici. Ius Romanum Medii Aevi I*, 2 b aa α . Milano 1967. Gr. 8^o. 191 S.

Giulio Vismara, der hervorragende Kenner der Rechtsquellen in den Germanenreichen auf römischem Boden, legt die umfassendste und gründlichste Untersuchung vor, die das *Edictum Theoderici* (ET) bisher erfahren hat. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnis, daß diese wichtige Quelle, die bis vor wenigen Jahren unangefochten Theoderich d. Gr. (493–526) zugeschrieben worden war,

nicht von dem Ostgotenkönig stamme, sondern dem tolosanischen Reich des Westgotenkönigs Theoderich II. (453—466) zuzuordnen sei. Wenn man der Lösung Vismaras zustimmt, stellt sich das ET als die älteste überlieferte Rechtsaufzeichnung dar, die von einem Germanenkönig veranlaßt worden ist.

In seinem Umfang überschreitet Vismaras Beitrag das sonst im IRMAE zugrunde gelegte Maß beträchtlich. Diese Sonderstellung ist aber dadurch gerechtfertigt, daß keine einem Germanenkönig zugeschriebene Rechtsquelle so sehr in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt ist wie das ET.

Zwar war die Datierung des ET, wie der Verfasser zeigt (S. 13 ff.), immer heftig umstritten, ernste Zweifel an der Urheberschaft Theoderichs d. Gr. wurden aber erst im Jahre 1953 laut. Zur allgemeinen Überraschung sprach P. Rasi das ET, aus dem Historiker und Rechtshistoriker bis dahin entscheidende Schlüsse auf den Charakter des ostgotischen Reiches und Rechts gezogen hatten, dem großen Amaler ab und gelangte zu der Vermutung, daß es auf Odowakar (476—493) zurückgehen könnte. Im Jahre 1955 folgte im Rahmen der „III. Settimane di studio“ in Spoleto ein vielbeachteter Vortrag Vismaras, worin er sich dem negativen Teil der These Rasis anschloß, das ET aber dem Westgotenkönig Theoderich II. zusprach. In der Folgezeit wurden, wie Vismara in seinem nunmehrigen Beitrag aufzeigt (S. 20 ff.), die verschiedensten Vorschläge zur Zuordnung der umstrittenen Quelle gemacht: C. G. Mor dachte zunächst an Aegidius († 464), der in Nordgallien eine weitgehend unabhängige Machtstellung besaß. bzw. an dessen Sohn und Erben Syagrius. Neuerdings neigt Mor, im Anschluß an P. S. Leicht, dazu, im ET ein ostgotisches Edikt aus der Regierungszeit Amalasantas zu sehen. Auch Rasi wechselte seine Ansicht und stellte die Hypothese auf, daß die Aufzeichnung des ET von den Imperatoren Majorian oder Avitus veranlaßt worden sein könnte. In einer dritten Stellungnahme denkt Rasi nun an den *magister militum praesentalis* Gundobad, der um 472 eine starke Machtposition in Italien besaß. Zugleich äußert Rasi den Verdacht, das ET könne eine Fälschung des französischen Humanisten Pierre Pithou sein. Nach A. D'Ors, der allerdings auf eine ausführliche Begründung verzichtet, ist eine Urheberschaft des *praefectus praetorio Galliarum* Magnus von Narbo (458/9) möglich. Argumente für die traditionelle Meinung machen F. Calasso und B. Paradisi geltend. Die detaillierte Untersuchung Paradisis konnte der Verfasser nur noch in den Anmerkungen berücksichtigen. Aus der deutschen romanistischen und germanistischen rechtsgeschichtlichen Literatur liegen bisher noch keine ausführlichen Stellungnahmen vor¹⁾.

Zu Recht stellt Vismara die Frage der Zuordnung des ET entschieden in den Vordergrund seiner Untersuchung. Hier überwiegen wiederum die Ausführungen beträchtlich, durch die der Nachweis erbracht werden soll, daß das ET nicht von Theoderich d. Gr. stammen könne.

Einleitend behandelt Verf. die Überlieferung des Textes (S. 6 ff.), die zu erheblichen Zweifeln Anlaß gibt. Da, wie bisher schon angenommen wurde und wie

¹⁾ Während H. Conrad und M. Kaser sich abwartend verhalten, neigt W. Kunkel (Röm. Rechtsgesch., 5. Aufl., 1967, S. 151) zu der Ansicht von D'Ors. H.-J. Becker (HRG, Sp. 801 f.) hält Vismaras These für wahrscheinlich. D. Medicus (Der Kl. Pauly II, Sp. 199) geht weiterhin von einer ostgotischen Herkunft des ET aus (Die mit Zitat versehenen Autoren sind von Vismara nicht mehr berücksichtigt worden).

Vismara bestätigt, keine Handschrift auffindbar ist, bleibt nur die Editio princeps vom Jahre 1579. Das ET erscheint hier als Anhang einer von G. Fornerius besorgten, bei S. Nivellius gedruckten Ausgabe der Werke des Cassiodor und des Jordanes. Das gesonderte Titelblatt trägt die Worte *Edictum Theoderici Regis Italiae*, während der eigentliche Text keinen Hinweis auf Theoderich d. Gr. enthält, sondern nur die Überschrift *Edictum* aufweist und mit der Formel *Explicit Edictum Theoderici Regis* schließt. In seinem der Editio princeps vorangestellten Brief berichtet P. Pithou, daß er im Besitz einer eigenen und einer ihm von E. Moläus überlassenen Handschrift sei. Nivellius habe ihn nun um die Erlaubnis gebeten, das Edikt des Königs Theoderich gleichsam als „Ostrogothici iuris captum“ dem übrigen Körper hinzuzufügen zu dürfen.

Zutreffend stellt Vismara klar (S. 10), daß alle späteren Editionen letztlich auf der Editio princeps beruhen und abweichende Lesarten auf die Editoren und nicht auf andere Handschriften zurückzuführen sind.

Über die Beschaffenheit der beiden Pithouschen Handschriften und ihr Verhältnis zueinander — überwiegend wird angenommen, daß so gut wie keine Abweichungen bestanden — lassen sich, wie Vismara nachdrücklich betont, keine Aussagen treffen. Eine Fälschung des Textes durch Pithou hält er für nicht bewiesen, obwohl er bemerkt: „Assai dubbia è certamente l'autorità del Pithou“ (S. 8).

Die Ausführungen des Verfassers zu dem wichtigen Problem der Textüberlieferung vermögen nicht restlos zu befriedigen. Vismara hat einen — bisher allerdings noch von keiner Seite beachteten — Hinweis, der sich in einem anderen Werk Pithous findet, unberücksichtigt gelassen.

In der im Jahre 1573 von Pithou edierten *Mosaicarum et Romanarum legum Collatio* lautet der Titel 11.3.1: *Idem Paulus eodem libro et titulo, Abigatores sunt qui unum equum, vel duas equas, totidemque boves, vel capras decem, porcos quinque abegerint*. In seinem Kommentar hierzu bemerkt Pithou u. a.: „*toidemque boves*. Sic vet. sic et Ostrogothus scriptor Tit. 3 ex Pauli lib. V Sent.“. Pithou erweist sich also im Besitz einer ostgotischen Rechtsquelle oder zumindest eines Textes, den er für ostgotisch hält. Die Quelle ist offensichtlich in Titel eingeteilt und enthält einen Titel 3 über den Viehdiebstahl mit der Wendung *toidemque boves*. Wie die entsprechende Bestimmung der *Collatio* hat auch der Titel 3 der bei Pithou zitierten Quelle aus dem 5. Buch (Tit. 18.1) der Paulussentenzen (PS) geschöpft. Es drängt sich förmlich auf, bei dem „Ostrogothus scriptor Tit. 3“ an die Handschriften zu denken, von denen Pithou in seinem einleitenden Brief spricht und auf denen die Editio princeps des ET beruht. Im ET finden wir nämlich eine Vorschrift über den Viehdiebstahl, die ebenfalls aus den Paulussentenzen (PS 5.18.1) abgeleitet ist und insbesondere die Wendung *toidemque boves* enthält. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie im ET als Kapitel 57 erscheint und nicht, wie bei der von Pithou zitierten ostgotischen Handschrift, als Titel 3. Will man nicht zu der kaum verständlichen Hypothese Zuflucht nehmen, daß Pithou noch eine dritte ostgotische Rechtshandschrift besaß, sie aber aus unerklärlichen Gründen bei der Editio princeps verschwie, muß trotz der abweichenden Einteilung eine Identität zwischen dem zitierten „Ostrogothus scriptor“ und einer der beiden von Pithou für die Edition des ET benutzten Handschriften angenommen werden. Das bedeutet aber wiederum, daß die Anordnung des Textes in

der Editio princeps, aus der Vismara wichtige Schlüsse zieht (vgl. z. B. S. 83), nicht mit der handschriftlichen Überlieferung im Einklang ist und wir ihr nicht vorbehaltlos vertrauen dürfen. Es war übrigens bei den humanistischen Editoren keineswegs ungewöhnlich, aus mehreren Handschriften eine einheitliche Fassung herzustellen, ohne immer die Entlehnungen aus den verschiedenen Vorlagen zu kennzeichnen. Dies wird bei Pithous Editio princeps der *Leges Visigothorum* deutlich, wo voneinander abweichende Kodizes benutzt (MGH Leg. sec. I, 1, S. XXff.), aber nur ganz selten andere Lesarten verzeichnet worden sind (z. B. IV, 2, 14, S. 89 der Ed. pr.). Auch bei der Editio princeps des ET ist, neben der Änderung in der Anordnung des Textes, eine weitergehende Verschmelzung der herangezogenen Handschriften durchaus möglich.

Diese Editionsweise oder allgemeine Erwägungen über Fälschungen der Humanisten, wie sie Rasi²⁾ anstellt, berechtigen natürlich nicht dazu, Pithou der Fälschung umfangreicher Rechtsquellen zu verdächtigen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob Vismara recht hat, wenn er bemerkt, daß es auch für eine Fälschung des Explicits weder Beweise noch Indizien gäbe (S. 11). Schon 1843 hatte nämlich G. Hänel³⁾, der in hervorragendem Maße mit den Handschriften gerade aus dem ehemaligen Besitz Pithous vertraut war, hinsichtlich des Explicits des ET bemerkt, daß „dergleichen Beisätze“ oft gefälscht seien. Tatsächlich bringt die erwähnte Edition der *Collatio* nach jedem Titel eine Explicitformel, obwohl sie in allen überlieferten Handschriften fehlt. Die Pithousche Edition des Protokolls von Ravenna über die Kaiserkrönung Karls des Kahlen ist überschrieben mit den ausschließlich auf Pithou zurückgehenden Worten *Sermo domini apostolici Ioannis in synodo episcoporum*⁴⁾. Zwar folgt hieraus keineswegs zwingend, daß Pithou, wenn auch gutgläubig, dem ET eine Explicitformel mit Königsnamen hinzugefügt hat, vielleicht ist aber die Beweiskraft der Worte *Theoderici Regis* im Explicit des ET geringer zu bewerten, als dies beim Verfasser geschieht (S. 11 u. 27f.).

Welches die Gründe waren, die Pithou bewogen haben, das ET Theoderich d. Gr. zuzuschreiben, kann man — darin ist Vismara (S. 7) zuzustimmen — heute nicht mehr ermitteln. Bemerkte sei aber, daß die Kenntnisse Pithous von den Quellen des 5. Jh.s keineswegs so schlecht waren, wie es nach gelegentlichen Bemerkungen des Verfassers den Anschein hat⁵⁾.

²⁾ Ancora sulla paternità del c. d. Edictum Theoderici. In: Ann. storia dir. V—VI (1961—62), S. 4ff.

³⁾ Rezension zu I. v. Glöden, Das Röm. Recht im Ostgot. Reich. In: Krit. Jb. d. dt. RW 14, 1843, S. 967.

⁴⁾ W. A. Eckhardt, Das Protokoll von Ravenna 877 über die Kaiserkrönung Karls d. Kahlen. In: Dt. Arch. f. d. Erforschung d. MA Jg. 23, 1967, S. 304 (vgl. auch die Bemerkungen zu Pithou, S. 303).

⁵⁾ Unzutreffend ist die Bemerkung Vismaras (S. 6, Anm. 2), daß die erstmalig von Pithou edierte *Chronica Gallica* irrtümlich Prokop zugeschrieben worden sei. Pithou nennt vielmehr Prosper Tiro. Diese damals kaum zu vermeidende Fehleutung ist wesentlich verständlicher als eine Zuordnung an Prokop, die in der Tat grobe Unkenntnis Pithous verriete. Auch der merkwürdige Umstand, daß der Ed. princeps des ET neben einem Panegyricus des Ennodius auf Theoderich d. Gr. noch ein Brief des Sidonius Apollinaris beigefügt ist, der sich aber nicht auf Theoderich d. Gr., sondern auf den Westgotenkönig Theoderich II. bezieht, ist keineswegs, wie Vismara annimmt (S. 7, Anm. 7), auf Pithou zurückzuführen, sondern dürfte von Nivellius selbst veranlaßt worden sein. Pithou dagegen wußte

Nach Ansicht Vismaras spricht die Tatsache, daß, wie er meint, die historischen Quellen des 5. und 6. Jh.s das ET niemals im Zusammenhang mit Theoderich d. Gr. erwähnen, entscheidend gegen die traditionelle Zuordnung (S. 28ff.). Weder in den Werken von Cassiodor, Jordanes, Prokop, Ennodius, Marcellinus comes, Marius Aventicensis noch im *Anonymus Valesianus* und im *Chronicon Paschale* vermag der Verfasser auch nur eine Anspielung auf das ET zu entdecken. Die Aussage des *Anonymus Valesianus: exhibens ludos circensium et amphitheatrum. ut etiam a romanis Traianus vel Valentinianus, quorum tempora seclatus est. appelleretur et a gothis secundum edictum suum, quo ius constituit, rex fortissimus in omnibus iudicaretur* (MGH AA IX, S. 322) bezieht Vismara (S. 33 u. 70) auf eine, wie er annimmt, von Theoderich d. Gr. veranlaßte, dann aber verlorengegangene Kodifikation germanischen Rechts. Ganz unbestritten ist dies freilich nicht. So sehen z. B. Paradisi⁶⁾ und K. A. Eckhardt⁷⁾ hierin einen Hinweis auf das ET.

Als ein beeindruckendes Argument gegen die Urheberschaft des Ostgotenkönigs sieht der Verfasser das Schweigen der Varien des Cassiodor (Var.) an (S. 29). In dieser Sammlung, in der der bedeutende Staatsmann Theoderichs einen wesentlichen Teil der während seiner Quästur, seines Magisteriums und seiner Präfektur von ihm verfaßten Schriftstücke wiedergegeben hat, findet Vismara auch dort keinen Hinweis auf das ET, wo ein solcher, wie er meint, unbedingt angebracht gewesen wäre. So fällt es dem Verfasser, um nur eines seiner Beispiele zu nennen, auf, daß Theoderich d. Gr. ein Einschreiten gegen Totschläger, Viehräuber usw. in Pannonien anordne und dabei nur eine Bestrafung *legitima severitate* verlange, ohne die entsprechenden Bestimmungen des ET zu zitieren (S. 36f.). Wendungen wie *sicut iam anterioribus edictis constitutum est* (Var. V, 5) oder *secundum edictorum seriem* (Var. IV, 27) seien ebenso wie die Bestätigung, die Theoderichs Nachfolger Athalarich den *edicta . . . avi nostri* (Var. IX, 18) zuteil werden ließ, auf Einzelerlasse des Königs zu beziehen.

Es ist Vismara durchaus zuzugeben, daß in den Varien nicht von dem ET als der maßgebenden Rechtsaufzeichnung die Rede ist. Dies spricht aber nicht zwingend gegen eine ostgotische Herkunft des ET, denn es ist keineswegs sicher, daß es sich bei dem ET um eine von Anfang an einheitliche amtliche Sammlung gehandelt haben muß. Denkbar ist, daß zunächst nur zahlreiche Einzeledikte Theoderichs vorhanden waren, die dann gegen Ende seiner Regierungszeit oder sogar noch etwas später, möglicherweise auch stufenweise, zu einem Gesamtwerk zusammengefaßt wurden. Solange die Möglichkeit einer solchen Entstehung des ET nicht ausgeschlossen werden kann, läßt sich aus seiner Nichterwähnung in den

genau, daß es sich bei dem im Brief des Sidonius erwähnten König um Theoderich II. handelte. Dies geht klar aus einem Brief hervor, den er seiner *Editio princeps* der *Leges Visigothorum* vorangestellt hat. Diese Edition erscheint — hier irrt sich Vismara (S. 6, Anm. 2) — nicht nur als separate Edition, sondern auch, mit geringfügig abweichendem Titelblatt, in derselben Ausgabe v. J. 1579, in der wir das ET finden.

⁶⁾ *Critica e mito dell'Editto Teodericiano*. In: Bull. dell'istituto di dir. rom. III—VII, Bd. 68, 1965, S. 46. Vgl. aber F. Dahn, Die Könige der Germanen IV, 1866, S. 5, Anm. 3.

⁷⁾ Freundliche briefliche Auskunft von Herrn Professor Dr. K. A. Eckhardt vom 26. 5. 1967.

Varien nicht unbedingt schließen, daß es nicht im ostgotischen Reich verfaßt worden sein könnte.

Der Verfasser begnügt sich keineswegs mit einem *argumentum ex silentio*, sondern versucht darüber hinaus, echte Widersprüche zwischen den durch die Varien und durch das ET überlieferten Vorschriften nachzuweisen (S. 35ff.).

Als „incompatibile“ mit ET 110: *Qui sepulchrum destruxerit, occidatur*, sieht es Vismara (S. 40) z. B. an, wenn Theoderich dem Sajonen Duda befiehlt, *sub publica testificatione* und ohne Berührung der Asche der Toten, aus bestimmten Gräbern Gold und Silber für das öffentliche Vermögen zu entnehmen (Var. IV, 34). Vismara berücksichtigt nicht, daß hier zwischen der aus dringendem öffentlichen Interesse gebotenen Suche nach Gold und einer privaten Grabplünderung ein erheblicher Unterschied besteht.

Auch die übrigen Belege, die der Verfasser anführt, lassen zwar erkennen, daß man das ET nicht als Gesetzessammlung zitierte und der König in dem einen oder anderen Einzelfall seinen eigenen Weg ging, sie vermögen aber keinen so gravierenden Widerspruch zwischen den durch beide Quellen überlieferten Rechtssätzen aufzuzeigen, daß die Möglichkeit einer Entstehung des ET im Reich Theoderichs ausgeschlossen werden müßte.

Vismara ist darin beizupflichten, daß zwischen dem Stil der einzelnen Kapitel des ET und dem der Varien des Cassiodor ein erheblicher Gegensatz besteht (S. 159). Zu widersprechen ist ihm aber, wenn er auch zwischen Prolog und Epilog des ET und der Sprache des Cassiodor einen beträchtlichen Unterschied sieht. Sowohl Prolog wie Epilog ähneln in starkem Maße dem von Cassiodor verfaßten *Edictum Athalarici* (Var. IX, 18). Diese Übereinstimmung (vgl. z. B. Ed. Ath. 1, Satz 4 mit ET Epilog), die auch Calasso auffiel⁸⁾, hat Paradisi (S. 21) veranlaßt, eine Abfassung in der Kanzlei von Ravenna im 6. Jh. in Betracht zu ziehen.

Entgegen Vismara (S. 31f.) spricht auch das Schweigen der *Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii* (554), mit der Justinian seine Gesetzgebung in Italien einführte, nicht gegen eine ostgotische Herkunft des ET. In der *Pragmatica sanctio* werden zwar bestimmte *concessiones* der Gotenkönige teils bestätigt, teils für nichtig erklärt und u. a. auch die Kompetenz der *iudices militares* beträchtlich eingeschränkt, unerwähnt bleiben aber nicht nur alle legislativen Akte Theoderichs, sondern auch das Edikt des Athalarich, das, wie gleich noch gezeigt werden wird, keineswegs in allen Punkten dem römischen Recht entspricht.

In längeren Ausführungen vertritt Vismara nachdrücklich die Ansicht (S. 43ff.), daß sich Theoderich zu keiner Zeit das Recht, *leges* zu veröffentlichen, angemaßt, sondern sich mit seinen legislativen Maßnahmen stets in den Grenzen der Kompetenz eines römischen Magistrats gehalten habe. Dem Verfasser erscheint der König der Ostgoten nicht als ein souveräner Gesetzgeber, der in seinen Gesetzen von Sätzen der römischen Jurisprudenz abweicht oder, wenn auch „di ossequio formale“, die kaiserlichen Konstitutionen ändert (S. 48). Im Gegensatz hierzu sieht Vismara (S. 57 u. 152) im ET eine Quelle, die ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach die Grenzen jeder ediktalen Kompetenz eines Magistrats überschreite und sich wesensmäßig in nichts von einer *lex* unterscheide. In der Strafschärfung, die

⁸⁾ Il problema istituzionale dell'ordinamento barbarico in Italia. In: IX. Settimane di studio, Spoleto, 1961, S. 76.

das ET seiner mutmaßlichen römischen Vorlage gegenüber nicht selten bietet, erblickt Vismara die Autonomie eines Gesetzgebers, der die Macht gehabt habe, Todes- und schwere Vermögensstrafen gegen römische und germanische *potentes* anzudrohen (S. 164).

Es ist hinreichend bezeugt — insofern ist dem Verfasser zu folgen —, daß Theoderich stets betont hat, das geltende Kaiserrecht bewahren zu wollen. Sicher ist auch, daß der mächtige Reichsverweser des Westens für sich keine kaiserliche Legislativgewalt in Anspruch genommen, sondern sich grundsätzlich mit dem *ius edicendi* begnügt hat.

In der Praxis unterscheiden sich aber die von Theoderich und seinen Nachfolgern überlieferten Edikte gelegentlich kaum von einer kaiserlichen *lex*⁹⁾. Zutreffend bemerkt Th. Mommsen in bezug auf diese Edikte (S. 520f.): „Bestimmungen . . ., daß gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen, würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein . . .“

Theoderichs Nachfolger Athalarich spricht nicht die Sprache eines römischen Magistrats, wenn er seine 12 inhaltlich dürftigen *edicta* als *in aevum servanda* bezeichnet und anmaßend sein Werk mit den XII Tafeln vergleicht (Var. IX, 19).

Vismara versucht dies abzuschwächen, indem er bemerkt, die Artikel des Athalarich seien nur eine allgemeine Formulierung von Prinzipien des römischen Rechts, die ohnehin immer beachtet werden müßten (S. 56, Anm. 199). Der Verfasser übersieht aber, daß dies nicht für alle Kapitel des *Edictum Athalarici* zutrifft. So weicht u. a. Ed. Ath. 7 vom römischen Recht ab, wenn es bestimmt, daß die Konkubine, auch wenn es sich um eine *ingenua* handelt, der Ehefrau als Sklavin auszuliefern ist (Var. IX, 18).

Ob sich die begrenzte Selbständigkeit des ET bei der Verarbeitung der römischen Quellen von dieser gewiß nicht immer engen Auslegung des *ius edicendi* durch die ostgotischen Herrscher wirklich in einem so beträchtlichen Maße unterscheidet, daß es auf keinen Fall im Ostgotenreich einen Platz haben könnte, ist zweifelhaft. Gerade weil es nicht möglich ist, zwischen kaiserlicher und magistrativer Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe aufzuzeigen¹⁰⁾, wird man die Strafschärfungen des ET nicht unbedingt einem Herrscher zuschreiben müssen, der noch unabhängiger war als Theoderich d. Gr. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß es der Imperator im Osten akzeptierte, wenn der Reichsverweser im Westen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung z. B. bestimmte, daß der bestochene Richter, der unter Verletzung der Gesetze einen Spruch gegen ein *caput innocens* gefällt hatte, hingerichtet war, ohne daß noch die Möglichkeit einer *deportatio in insulam* (PS 5.23.11), die Vismara hier vermißt (S. 162), erwähnt wird.

Abgesehen davon entsprach das ET mit seiner Tendenz, abweichend von den benutzten römischen Quellen alternative Strafen auf Kosten der mildereren zu eliminieren, vermutlich mehr der Praxis des ausgehenden 5. Jh.s als die bei seiner Abfassung herangezogenen Paulussentenzen, die noch nicht diesen hohen Grad der Vulgarisierung erreicht hatten, wie ihn das ET aufweist.

⁹⁾ Vgl. die Beispiele bei Th. Mommsen, *Ostgotische Studien*. In: *Neues Arch. d. Gesellsch. f. ältere dt. Geschichtskunde* 14, 1889, S. 521.

¹⁰⁾ Vgl. Mommsen, S. 523.

Einen beträchtlichen Unterschied zum römischen Recht zeigt allerdings das Kapitel 59 des ET, das eine Verwandtschaft mit dem mosaischen Recht verrät. Nach dieser Vorschrift hat der vornehme Freie, der sich an einer freien Jungfrau vergeht (*per vim corruperit*), diese, falls er noch unverheiratet ist, zur Frau zu nehmen und ihr ein Drittel seines Vermögens zu übertragen. Diese Abweichung liegt nun aber gerade auf derselben Ebene wie das erwähnte Kapitel 7 des Ed. Ath.

Im Ergebnis wird man sagen müssen, daß zwischen dem ET und der gesetzgeberischen Tätigkeit der ostgotischen Herrscher, auch wenn man deren Zurückhaltung Byzanz gegenüber nicht außer acht läßt, kein wirklicher Unterschied besteht, so daß sich von dieser Seite keine durchschlagenden Argumente gegen eine Entstehung des ET im ostgotischen Italien gewinnen lassen.

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf den Nachweis, daß es im ostgotischen Reich eine Rechtseinheit nicht gegeben habe (S. 58ff.). Nach seiner Ansicht schließen der Nationalstolz, das Bewußtsein der eigenen Kultur und insbesondere die Existenz eines eigenen kodifizierten Rechts aus, daß die Goten sich in einem Maße, wie es das ET voraussetze, dem römischen Recht unterstellt hätten. Theoderich habe zwar das römische Recht stets geachtet, sei aber zugleich bestrebt gewesen, seinem Volk die germanischen Einrichtungen zu erhalten. Gerade aus dem Willen heraus, das nationale Recht der Goten rein zu halten (S. 67 u. 70), habe der König zum ersten Mal die *belagines* der Goten aufzeichnen lassen. Das ET setze aber, ganz im Gegensatz hierzu, nicht die Existenz zweier unterschiedlicher Rechte voraus, sondern gehe von einer einzigen, nämlich der römischen Rechtsordnung aus. Die *barbari* des ET hätten sich dem römischen Recht gebeugt (S. 62) und sich mit den Privilegien zufrieden gegeben, die das römische Recht selbst den *militēs* gewährt habe. Die Tendenz, das römische Recht innerhalb gewisser Grenzen auf die barbarische Bevölkerung auszudehnen, entspreche gerade der Praxis des tolosanischen Westgotenreiches, wo der *Codex Euricianus* ein unbestreitbares Beispiel für die umfangreiche Übernahme des römischen Rechts im 5. Jh. biete.

Ohne hier auf die alte Streitfrage, welche Rolle das ostgotische Recht im Reich von Ravenna gespielt hat¹¹⁾, näher einzugehen, sei nur bemerkt, daß sich Theoderich, wie schon Mommsen (S. 533) festgestellt hat, in seinen Edikten und Verfügungen immer, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, an Römer und Goten zugleich wandte. Es gibt keinen Germanenkönig, der sich so deutlich für die Anlehnung seines Volkes an das Römertum ausgesprochen hat, wie Theoderich d. Gr., von dem, wie Vismara nicht übersieht (S. 66), die Äußerung überliefert ist: *Romanus miser imitatur Gothum et utilis Gothus imitatur Romanum* (*Anonymus Valesianus*, MGH AA IX, S. 322). Ob man aus den Anpassungsbestrebungen Theoderichs das Recht so weitgehend ausklammern darf, ist sehr fraglich. Abgesehen davon muß berücksichtigt werden, daß sich das ET vornehmlich auf das Strafrecht und das allgemeine Verkehrsrecht beschränkt, so daß, falls man das ET den Ostgoten beließe, für ein nationales gotisches Recht — zu denken ist etwa an das Familienrecht — durchaus noch Raum bliebe.

Aus Bestimmungen wie ET 10 (Ahndung der Selbsthilfe), 123 (Verbot der außergerichtlichen Pfändung), ferner aus der strengen Bestrafung der *invasores*, Viehräuber und Grenzfrevler schließt Vismara (S. 80ff.), daß das ET in einem Gebiet

¹¹⁾ Vgl. H. Brunner, DRG I, 2. Aufl., S. 525ff.

mit schwer gestörter öffentlicher Ordnung Geltung gehabt haben müsse. In dem Reich Theoderichs d. Gr. sei aber, vom Beginn und den letzten Jahren seiner Herrschaft abgesehen, der innere Frieden gewahrt gewesen. Die Bedrohung des Eigentums durch bewaffnete Banden entspreche eher der Situation im westlichen Gallien des 5. Jh.s, insbesondere den unruhigen Verhältnissen im Reich der Westgoten unter Theoderich II.

Zentrale Bedeutung für die Zuordnung des ET kommt der Frage zu, wie die zweimalige Erwähnung Roms im ET zu bewerten ist. Der Verfasser setzt sich mit diesem Problem eingehend auseinander (S. 83ff.).

In ET 10 werden gegen jede Art von Selbsthilfe strenge Sanktionen angedroht. Bestärkend wird im zweiten Teil hinzugefügt: *Cuius decreti . . . omnes per provincias iudices et urbe venerabili constitutos, vel eorum officia, iubemus esse custodes*. ET 111 lautet: *Qui intra urbem Romam cadavera sepelierit, quartam partem patrimonii sui fisco sociare cogatur . . .*

Nach Ansicht Vismaras stehen diese Kapitel dem gallischen Ursprung des ET nicht entgegen. Wie er vermutet, beruht die zitierte Wendung des ET 10 auf einer unveränderten Übernahme aus einer uns heute unbekanntem römischen Quelle. Für ET 111 nimmt man allgemein eine Anlehnung an eine Konstitution von Gratian, Valentinian und Theodosius (CT 9.17.6) an, wo bestimmt wird, daß Bestattungen *extra urbem* stattfinden sollen. Dem *urbem* der Vorlage habe man, so meint Vismara, bei Abfassung von ET 111 die Glosse *Romam* hinzugefügt, um klarzustellen, daß Rom die *urbs* sei, auf die die benutzte Kaiserkonstitution ursprünglich hingewiesen habe (S. 85f.). Dies lasse wiederum an eine provinzielle Umgebung denken, in der eine derartige Erläuterung erforderlich gewesen sei, und nicht an ein Reich, dem die *urbs* selbst angehört habe.

Diese Beweisführung ist anfechtbar. Vismara läßt hier außer acht, daß der Verfasser des ET die römischen Quellen keineswegs gedankenlos kopiert hat. Wie Vismara selbst in anderem Zusammenhang eingehend nachweist (S. 122ff.), ist nicht nur der „rhetorische Flitter“ (S. 159) der herangezogenen Kaiserkonstitutionen beseitigt, sondern sind auch gewisse Strafen, z. B. die *deportatio in insulam*, abweichend von der Vorlage systematisch getilgt worden. Eine derartige Arbeitsweise läßt ein Abschreiben eines nicht mehr angebrachten Hinweises auf Rom, wie es entsprechend Vismaras Ansicht in ET 10 geschehen sein müßte, als äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Noch weniger ist, wenn man, wie Vismara, von einer alleinigen Geltung des ET für Gallien ausgeht, zu erklären, daß der Kompilator bei ET 111 das *urbem* der Vorlage mit dem Zusatz *Romam* versah, es aber versäumte, die Vorschrift dem provinziellen Geltungsbereich anzupassen, während er andererseits die in der Kaiserkonstitution ausgesprochene Strafe abwandelte¹²). Ferner ist in diesem Zu-

¹²) Zur Klarstellung sei noch erwähnt, daß man sich nicht, wie Vismara (S. 84f.), auf den Sprachgebrauch des *Breviarium Alaricianum* berufen kann, worin Rom mehrmals erwähnt wird, obwohl Alarich niemals über diese Stadt geherrscht hat. Entscheidend ist, daß das Breviar die Kaiserkonstitutionen und damit auch die Hinweise auf Rom stets unverändert übernommen hat. Eine eigenständige Formulierung haben nur die begleitenden *Interpretationes*, und gerade hier wird, bis auf eine Ausnahme (CT 4.4.4), das Wort *Rom* ausgemerzt. Aber selbst diese eine Ausnahme läßt es nicht bei dem Hinweis auf die *urbs Roma* bewenden, sondern fügt

sammenhang von erheblicher Bedeutung, daß die Wendung *urbs Roma* durchaus mit dem Sprachgebrauch im ostgotischen Reich übereinstimmt. Hier kam neben Rom der Stadt Ravenna als Regierungssitz ein hoher Rang zu. Gerade Cassiodor spricht, wenn er Rom meint, keineswegs immer von der *urbs*, sondern häufig von der *urbs Roma*, der er die *urbs Ravenna*, oft *urbs regia* genannt, gegenüberstellt¹³⁾.

Zu Recht widmet der Verfasser der Tatsache besondere Aufmerksamkeit, daß im ET als Adressaten nicht *Gothi*, sondern *barbari* genannt werden. Im Prolog wird von den *barbari Romanique* Beachtung der aufgezeichneten *edicta* verlangt. Während im Epilog an drei verschiedenen Stellen die *barbari* den *Romani* ebenfalls vorangehen, ist in ET 34, 43, 44 die Reihenfolge umgekehrt. ET 32 spricht von *barbari, quos certum est reipublicae militare*, und in ET 145 wird *barbari* synonym mit *capillati* gebraucht. Zutreffend verweist Vismara darauf, daß Cassiodor es vermeidet, die Goten als *barbari* zu bezeichnen und statt dessen die Wendungen *universis Gothis et Romanis* und *Gothi Romanique* gebraucht. Seiner Ansicht nach scheidet aus diesem Grunde nicht nur Cassiodor als Verfasser des ET aus, sondern er hält es sogar für undenkbar, daß ein Herrscher wie Theoderich d. Gr., der auf seine Zugehörigkeit zur *natio Gothorum* stolz gewesen sei, es geduldet habe, daß die Goten als *barbari* bezeichnet wurden (S. 97). Keine derartige Abneigung habe man in Gallien gehabt, wo in der *Lex Burgundionum* und im Breviar der Gebrauch des Wortes *barbari* nachweisbar sei.

Diese Argumentation, auf die sich der Verfasser schon bei seinem Vortrag in Spoleto gestützt hatte, hat von Calasso und Paradisi Kritik erfahren. Calasso (S. 74f.) bemerkt, daß die Erwähnung der *barbari* im ET durchaus nicht die „forza distruttiva“ habe, die man ihr beimesse. Keineswegs sei *barbari* stets eine abwertende Bezeichnung gewesen. In der patristischen Literatur seien in der Regel die *barbari* diejenigen, *qui romani non sunt*. Ähnlich argumentiert Paradisi (S. 28ff.). Er verweist auf einen Brief des Papstes Gelasius (492—496), wo Theoderich *filius meus* genannt wird, zugleich aber Goten als *barbari* bezeichnet werden (MGH AA XII ep. 5, S. 390f.).

Vismara ist zuzugeben, daß Cassiodor von den Goten stets als *Gothi* spricht. Ob aus dieser Gewohnheit Cassiodors geschlossen werden darf, daß man es allgemein im Reiche Theoderichs als anstößig ansah, die Goten als *barbari* zu bezeichnen, ist nicht sicher. Cassiodor selbst gebraucht die Bezeichnung *barbari* durchaus nicht immer abwertend. Um 507/511 wendet sich Theoderich in einer von Cassiodor formulierten Anordnung mit der Anrede *universis Barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis* an die Bewohner Pannoniens, d. h. an die Römer und die besiegten Gepiden, wobei er die *barbari* sogar noch vor den Römern aufführt (Var. III, 24).

Noch zweifelhafter ist es allerdings ob man dieses Wort auch vermied, wenn die gesamten nichtrömischen Bewohner des ostgotischen Reiches angesprochen werden sollten, eines Reiches, das zur Zeit seiner größten Ausdehnung das italienische Festland, Sizilien, Istrien, Dalmatien, Pannonia Sirmiensis, Savia, Noricum medit., die beiden Rätien und Südgalien (Provence) umfaßte. Selbst in Italien saßen nicht

selbständig eine mit *hoc est* eingeleitete Erläuterung hinzu, wie der entsprechende Sachverhalt in den Provinzen zu handhaben sei. Hier zeigt sich gerade der Unterschied zu ET 111.

¹³⁾ Vgl. Register, MGH AA XII, S. 506f. u. 596.

nur Ostgoten, sondern in nicht geringer Zahl auch Rugier und Heruler. Dieser Umstand hatte schon I. v. Glöden (S. 150) zu dem Hinweis veranlaßt, daß man, wenn es im Ostgotenreich darauf angekommen sei, alle Bewohner anzusprechen, die Anrede *universi Gothi et Romani* nicht habe verwenden können, ohne Mißverständnissen Raum zu geben. Wenn man nicht alle Völkerschaften habe aufführen wollen, sei der Ausdruck *barbari* bequemer und, was das ET anbelange, auch der *edicti brevitatis* (Epilog des ET) angemessener gewesen.

Die Möglichkeit einer derartigen Deutung, die zudem ohne die unsichere Hypothese Vismaras auskommt, daß man bei den Westgoten und Burgunden mit der Bezeichnung *barbari* weniger empfindlich gewesen sei als bei den Ostgoten, hat der Verfasser letztlich nicht auszuschließen vermocht.

Im Hinblick auf das Wort *capillati* in ET 145 sei nur bemerkt, daß es, soweit ersichtlich, nur noch zweimal in den Quellen des 5. und 6. Jh.s als Anrede bezeugt ist, und zwar gerade in Quellen, die im Ostgotenreich entstanden sind. Um 507/511 verwendet Cassiodor die Formel: *Univrsis provincialibus et capillatis defensoribus et curialibus Siscia vel Savia consistentibus* (Var. IV, 49). In seiner — fast vollständig aus Cassiodors verlorengegangener Geschichte der Goten geschöpften — *Getica* (XI, 72) berichtet Jordanes, daß *capillati* eine Ehrenbezeichnung für die Goten sei. Die von Vismara (S. 97, Anm. 321) für einen entsprechenden Sprachgebrauch bei den Westgoten herangezogenen zwei Zitate aus Schriften von Isidor und Orosius¹⁴⁾ belegen zwar das Wort *capillatus*, nicht aber dessen Verwendung als Bezeichnung für Goten oder andere Germanen.

Zutreffend bemängelt der Verfasser, daß die einzelnen Bestimmungen des ET bisher noch keine grundlegende Untersuchung erfahren haben. Mit Recht weist er aber darauf hin, daß dieses Versäumnis nachzuholen, den Rahmen eines quellen-geschichtlichen Beitrages überschreiten würde. Wenn er mit einer Fülle von wichtigen Bemerkungen dennoch zu einigen Vorschriften (Asylrecht, Appellation, Form bei Grundstücksschenkungen, Brandstiftung, Verbannung, Eheschenkung) Stellung nimmt (S. 100ff.), geschieht dies, weil er sich hiervon eine Bestätigung seiner These vom gallischen Ursprung des ET verspricht. Im Ergebnis gelingt es ihm allerdings nicht, ein durchschlagendes Argument zu gewinnen.

Als nicht überzeugend muß insbesondere der Versuch angesehen werden, den Nachweis zu erbringen, daß ET 70 für c. 15 des *Pactus pro tenore pacis* von Childebert I. und Chlothar I. als Modell gedient habe (S. 106f.). Diese Vorschrift unterscheidet sich von ET 70 schon dadurch beträchtlich, daß der Kirche die Erlaubnis gegeben wird, den Sklaven freizukaufen, während nach ET 70 die Kleriker, die die Herausgabe des Sklaven verweigern, dem Herrn einen gleichwertigen Sklaven übertragen müssen, ohne daß der Herr sein Recht an dem Flüchtigen verliert. Auch ist die Feststellung des Verfassers unzutreffend, daß nach Kap. 15 des *Pactus* — entgegen c. 3 des ersten Konzils von Orléans (511), aber entsprechend ET 70 (S. 103) — der Herr vor Rückgabe des Sklaven keinen Eid zu leisten habe (S. 106).

¹⁴⁾ Isidor (diff. I, 127) führt aus: *Inter capillatum et capillosum. Capillatus capillo grandi, capillosus pilosus et hirsutus*. Orosius (hist. V, 23, 18) berichtet, daß verschiedene Stämme, die Mazedonien verwüstet hätten, aus *humanorum capitum ossibus cruentis capillatisque* getrunken hätten. Über die Bedeutung dieses Wortes bei den älteren römischen Schriftstellern vgl. Ihm, Paulys Realenzyklopädie d. klass. Altertumswissensch. 3, 1899, Sp. 1510.

Wenn es in Kap. 15 des *Pactus* prägnant heißt, daß der Sklave als *excusatus* zurückgegeben werden müsse, so setzt dies die Eidesleistung des Herrn voraus.

Sehr wertvoll sind die Ausführungen Vismaras über die Quellen des ET (S. 127 ff.). Wenn er es sich auch ausdrücklich versagt, zu allen Vorschriften Stellung zu nehmen, so gelingt es ihm doch, unter Berücksichtigung vor allem der Ergebnisse von F. Wieacker, A. D'Ors und H. Schellenberg¹⁵), mannigfache Korrekturen an den in der Edition von F. Bluhme angegebenen Konkordanzen vorzunehmen. Besonders ausführlich sind die Bemerkungen des Verfassers (S. 147 ff.) zu ET 108 (Bestrafung der *arioli*, *umbrarii* usw.).

Die bisherige Meinung, daß das ET im wesentlichen aus den drei vorjustinianischen *Codices* (*Gregorianus*, *Hermogenianus*, *Theodosianus*) und Juristschriften, bei denen die Paulussentenzen stark im Vordergrund stehen, geschöpft habe, wird von Vismara bestätigt (S. 134 ff.). Was die Verwendung der Interpretationen zu den Paulussentenzen (IP) anbelangt, hält der Verfasser im Anschluß an H. Schellenberg eine Abhängigkeit des ET in zwei Fällen (ET 117—IP 2.31.7; ET 120 bis IP 2.31.8) für sicher oder doch für äußerst wahrscheinlich (S. 144). Von den ebenfalls benutzten posttheodosianischen Novellen sind, wie Vismara besonders hervorhebt, die Novellen von Severus (463) und Anthemius (468) nicht herangezogen worden. Verwertet wurde dagegen noch eine Novelle von Majorian (458).

Hieraus versucht Vismara abzuleiten (S. 154), daß das ET nach 458, aber vor 463 entstanden sein müsse. Der Verfasser des ET habe offensichtlich die Novellen von Severus und Anthemius nicht mehr gekannt.

Ob sich aus der Nichtverwendung dieser Novellen zuverlässig ableiten läßt, daß das ET vor 463 entstanden sein muß, ist nicht sicher. Das ET berücksichtigt nämlich nicht annähernd alle posttheodosianischen Novellen. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die jüngsten der nicht benutzten Novellen, die zudem zahlenmäßig sehr gering sind, in keinem Fall mit Vorschriften des ET im Widerspruch stehen und insbesondere auch nicht Regelungen enthalten, deren Berücksichtigung im ET man hätte erwarten können.

Entgegen der Ansicht von Mor, Paradisi und Rasi spricht es nach Vismara keineswegs für eine ostgotische und gegen eine westgotische Herkunft des ET, daß sich in mittelalterlichen italienischen Rechtshandschriften Kapitel finden, die mit Vorschriften aus dem ET fast wörtlich übereinstimmen. So enthält die *Lex romana canonice compta* (9. Jh.) ein Kapitel 204, das in auffälliger Weise ET 15 u. 16 (Tötung eines Angreifers) entspricht und sich nur durch eine hinzugefügte *inscriptio*: *Titulo XXXVIII ex libro VII codicum* und eine *subscriptio*: *dat. VIII kl. oct. iust. opimo* vom ET unterscheidet. Der Wortlaut des ET 15 erscheint auch in Handschriften des *Codex Just.* (Berlin 272; Paris 4516 suppl. manus sec.) und mit geringfügiger Abweichung in der *Expositio ad librum Papiensem* (§ 6 ad Liutpr. 20).

Nach Ansicht des Verfassers spricht der Umstand, daß sich die langobardische *Expositio* direkt auf den *Codex Just.* bezieht, gegen ihre Abhängigkeit vom ET (S. 172). Er hält es auch für zweifelhaft, daß c. 204 der *Lex romana canonice compta*

¹⁵) F. Wieacker, Lateinische Kommentare z. Codex Theodosianus. In: Symb. Friburgenses in honorem Ottonis Lenel, o. J., doch 1935, S. 259 ff.; A. D'Ors, El Código de Eurico, 1960 (= Estudios Visigóticos II); H. Schellenberg, Die Interpretationen z. d. Paulussentenzen (= Abh. d. Akad. d. Wiss. z. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., III. Folge, Nr. 64), 1965.

auf ET 15, 16 beruhe (S. 171), wahrscheinlicher sei, daß man direkt aus dem römischen Original geschöpft habe (S. 176). Dieser Annahme kann nicht beigetreten werden. Es müßte in diesem Fall nämlich nicht nur der Kompilator im 9. Jh. seine Quelle beinahe buchstabengetreu übernommen haben, sondern auch der Verfasser des ET müßte seine römische Vorlage für zwei aufeinanderfolgende Kapitel wörtlich kopiert haben. Von ihm wissen wir aber gerade, daß er sich sonst niemals für längere Sätze ohne jegliche Abweichung an die römische Quelle gehalten hat. Wesentlich einleuchtender ist die Deutung von Mor¹⁶), daß man die Kapitel 15 u. 16 des ET im 8. Jh. bei der Glossierung einer *Codex*-Handschrift herangezogen habe. Von hier wiederum ist, wenn wir den Gedanken von Mor weiterführen, die Übernahme in die langobardische *Expositio* — die sich somit nicht einmal ganz zu Unrecht auf den *Codex* bezieht — durchaus möglich. Auch der Verfasser der *Lex romana canonice compta* könnte eventuell nicht das ET direkt, sondern die mit den genannten ET-Kapiteln glossierte *Codex*-Handschrift oder eine davon abhängige jüngere Handschrift benutzt haben. Aus seinem Bestreben heraus, ein Zitat anzugeben, könnte die verfehlt *inscriptio* und die *subscriptio*, die er vielleicht einer auf demselben Blatt der *Codex*-Handschrift aufgezeichneten Konstitution entnommen hat, entstanden sein¹⁷). Unsinnige Datierungsversuche dieser Art bei Verfassern von Rechtssammlungen im 9. Jh. sind hinreichend bekannt¹⁸).

Nach Vismara läßt sich auch daraus, daß eine im 9. Jh. in Verona geschriebene Rechtssammlung neben der *Epitome Juliani*, der *Lex romana Curiensis* und anderen Texten ebenfalls Rechtssätze enthält, die wörtlich ET 85, 86 und 87 entsprechen, nicht auf eine italienische Herkunft des ET schließen. Auch hier glaubt Vismara, daß der Text auf einer römischen Quelle beruhe und nicht auf das ET zurückzuführen sei. Abgesehen davon wäre es seiner Ansicht nach auch dann kein Indiz für eine Entstehung des ET in Italien, wenn sicher wäre, daß der Verfasser der italienischen Rechtshandschrift direkt aus dem ET exzerpiert hätte, da man in Italien auch westgotische Texte gekannt habe (S. 167). Das letztere ist Vismara grundsätzlich zuzugeben¹⁹). Bekannt waren aber in Italien die jüngeren westgotischen Gesetze und wohl auch der Codex Euricianus. Ein etwaiges Edikt eines längst vergessenen Westgotenkönigs Theoderich II., der auch in der geschichtlichen Überlieferung im Schatten seines Bruders Eurich steht, hätte man wohl kaum gekannt.

¹⁶) III. Settimane di studio, Spoleto, 1955, S. 481.

¹⁷) Vielleicht war auch schon in der von ihm benutzten *Codex*-Handschrift eine Verschmelzung mit der Glosse vorgenommen worden.

¹⁸) Vgl. E. Levy, Bespr. zu *Lex romana Curiensis*, bearb. von E. Meyer-Marthaler, ZRG RA 77, 1960, S. 539. Wegen dieser Unsicherheit läßt sich auch aus der *subscriptio*, aus der Patetta (Sull'anno della promulgazione dell'Editto di Teodorico, Atti delle R. Acad. delle Scienze di Torino XXVIII, 1893, S. 19f.) „Justinio et Opilione cons.“ las und dann auf das Datum des 23. Sept. 524 kam, nichts für eine Datierung des ET ableiten. Vgl. auch A. B. Schmidt, Bespr. zu Patetta, ZRG GA 16, 1895, S. 245ff. Auch Vismara (S. 19) lehnt es ab, hieraus für die Datierung des ET Schlüsse zu ziehen.

¹⁹) Die auch von Vismara erwähnte sog. *Lectio legum* — eine kleine, wohl im 9. Jh. in Italien entstandene, aus 6 Kap. verschiedenster Herkunft bestehende Rechtssammlung — enthält neben einem Kapitel, das, abgesehen von unbedeutenden, glossenartigen Zusätzen, dem Kap. 57 des ET so gut wie wörtlich entspricht, auch 2 Kapitel, die aus der *Lex Visigothorum Reccesvindiana* stammen (vgl. Conrat, Gesch. d. Qu. u. Lit. d. Röm. R., 1889, S. 268ff.).

Vor seiner Schlußbetrachtung nimmt der Verfasser zur westgotischen Gesetzgebung Stellung, die, wie er zutreffend bemerkt, nicht erst unter Eurich (466—488), sondern schon unter Theoderich I. (419—451) einsetzte²⁰. Der erste bedeutendere Gesetzgeber der Westgoten ist nach Vismara Theoderich II. (453—466). Der Verfasser stützt sich auf einen Brief des Sidonius Apollinaris (ep. II, 1, 3), in dem dieser das Treiben eines gewissen Seronatus, eines gallorömischen Parteilängers der Goten, schildert: *exsultans Gothis insultansque Romanis, includens praefectis concludensque numerariis, leges Theodosianas calcans Theudoricianasque proponens veteres culpas, nova tributa perquirat*.

Ob aus diesem Brief des Sidonius allerdings auf ein umfangreiches *corpus legum* Theoderichs II. geschlossen werden darf, ist eine alte Streitfrage. Die Deutung Savignys (Gesch. d. Röm. Rechts i. MA, Bd. 2, 1834², S. 68, Anm. c), daß die *leges Theudoricianae* nur die „spielende Antithese“ von *leges Theodosianae* darstellten und keineswegs ein bestimmtes Gesetzbuch gemeint sei, ist bis heute nicht überzeugend widerlegt worden. Die Freude des Sidonius am geistreichen Wortspiel geht aus dem gesamten Brief so unverkennbar hervor, daß bei der Bewertung dieses Beleges Zurückhaltung geboten ist.

Einen wichtigen Hinweis auf Theoderich II. als Gesetzgeber bietet nach Ansicht Vismaras (S. 182f.) der Prolog der *Lex Baiuvariorum*, wo es u. a. heißt: *Theoderichus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant* . . . Anschließend berichtet der Verfasser des Prologs, der König habe bei Aufzeichnung der Rechte die *consuetudo paganorum* zugunsten der *lex Christianorum* getilgt. Nach Vismara kann hier auf keinen Fall der Frankenkönig Theoderich I. (511—534) gemeint sein. Vielmehr sei an den in der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern (451) gefallenen Westgotenkönig Theoderich I. oder an dessen Sohn Theoderich II., der in dieser Schlacht mitgekämpft habe, zu denken, wobei letzterem wegen seiner in der Tradition lebendig gebliebenen christlichen Einstellung der Vorrang zu geben sei (S. 182 u. 185).

Dieser Auslegung Vismaras ist zu widersprechen. Falls man hier dem Prolog überhaupt trauen darf, ist von dem Frankenkönig Theoderich I. auszugehen, zu dessen Teilreich Châlons gehörte²¹. Als er in der Stadt Châlons weilte, so nämlich ist die Wendung *cum esset Catalaunis* zu verstehen, versammelte dieser Frankenkönig weise Männer um sich. Auch aus dieser Quelle läßt sich also nicht ableiten, daß sich Theoderich II. als bedeutender Gesetzgeber hervorgetan hat.

Wenn man weiter berücksichtigt, daß es, wie oben dargelegt, Vismara nicht gelungen ist, überzeugende Argumente für eine Entstehung des ET im tolosanischen Westgotenreich vorzubringen, erweist sich seine Hypothese, das ET sei auf Theoderich II. zurückzuführen, als in keiner Weise begründet. Da Vismara außerdem wichtige Indizien, die für eine Herkunft des ET aus Italien sprechen, nicht zu entkräften vermocht hat, bietet sich das Reich der Ostgoten, wo, wie es das ET voraussetzt, Römer und Germanen gleichberechtigt nebeneinander lebten, als die wahrscheinliche Heimat des ET an.

Eine angemessene Stellungnahme zu allen von dem Verfasser vorgebrachten Argumenten war nicht annähernd möglich. Wenn hier gerade die Punkte hervor-

²⁰) Vgl. auch F. Beyerle, Zur Frühgesch. d. westgot. Gesetzgebung. ZRG GA 67, 1950, S. 1ff.

²¹) A. Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, 1878, S. 404f.

gehoben worden sind, bei denen Vismaras Deutung zu widersprechen war, so soll dadurch nicht die Tatsache verdeckt werden, daß dem Verfasser in einer Vielzahl von Einzelbeobachtungen zu folgen ist. Vismara bemerkt abschließend, daß das Ziel seiner Untersuchung vor allem gewesen sei, informativ zu sein. Dies ist ihm in einem hervorragenden Maße gelungen. Jeder, der sich mit dem Recht in den Germanenreichen auf römischem Boden beschäftigt, wird die Fülle der wertvollen Anregungen, die diese Untersuchung gibt, dankbar begrüßen.

Göttingen.

Hermann Nehlsen.

Vittore Colorni, *Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677) (= Estratto da Scritti in memoria di Antonio Giuffrè)*. Giuffrè, Milano 1966. 8°. 60 S. [Deutsche Übers. von Gero Dolezalek: *Die drei verschollenen Gesetze von Roncaglia (= Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF. 12)*. Scientia Verlag, Aalen 1969 (Anm. d. Red.)]

Dem Ordinarius für italienische Rechtsgeschichte an der Universität Ferrara stand das Finderglück zur Seite, um das ihn sicher mancher Historiker beneiden könnte. Viele Bemühungen, die verlorengegangenen Gesetze des Reichstages von Roncaglia 1158 zu entdecken, scheiterten bisher. Die historischen Quellen des Rahewin, Vincentius von Prag, der Ligurinus des Gunter, die Chronik Burchards von Ursperg, die *Annales Herbipolenses* wie auch die Darstellungen des Otto Morena und Gottfried von Viterbo haben unsere Kenntnis über die damaligen Ereignisse fundiert, doch über die eigentlichen Rechtsgrundlagen war von ihnen sehr wenig zu erfahren.

Seckel berichtete 1910 in der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke über seine Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht, insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen, die die Forschung ein Stück weiterbrachten. Es handelte sich hierbei vor allem um eine dem Jacobus di Ardizzone zugeschriebene *compilatio* der *consuetudines feudorum*, in deren Extravaganten die Anfänge von vier roncalischen Gesetzen erwähnt waren. Leider ist in der benutzten Wiener Handschrift der volle Wortlaut vom Bearbeiter nicht überliefert worden.

Der Text des ersten Gesetzes, der *lex Regalia*, ist in die *Libri feudorum* aufgenommen worden. Die anderen drei (*l. Omnis jurisdictio*, *l. Palatia et pretoria*, *l. Tributum*) waren nur mit ihren Anfängen bekannt. Seckel berichtete in einer Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der Berliner Akademie der Wissenschaften 1915, er habe den Text der *l. Omnis jurisdictio* bei Baldus finden können, ohne jedoch die genaue Quellenstelle anzugeben. Zu der beabsichtigten Veröffentlichung kam es jedoch nicht mehr. In nachgelassenen Notizen Seckels fand Finsterwalder den Hinweis auf die Fundstelle bei Baldus, *Consilia*, vol. V, cons. 300 (Venedig 1580). Er vermutete bereits in seinem bekannten Aufsatz (in dieser Zeitschr. 51, 1931), daß das Gesetz von Baldus in vollem Umfang zitiert worden war. Eine quellenmäßige Sicherheit ließ sich damals noch nicht erreichen. Auch die weiteren geistvollen Ausführungen Finsterwalders zu den anderen Gesetzen mußten in Ermangelung des wahren Textes zunächst Hypothesen bleiben.